

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|---|--------|
| 2014 | ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juni 2014 | Nr. 46 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das
Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes Vom 28.
Mai 2014.....

632

Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des
Saarlandes
Vom 28. Mai 2014.....

633

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der
Universität des Saarlandes**

Vom 28. Mai 2014

Aufgrund Artikels 2 Absatz 2 der Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 28. Mai 2014 wird hiermit der Wortlaut der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Saarbrücken, 5. Juni 2014



Der Universitätspräsident
Univ.- Prof. Dr. Volker Linneweber

**Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren
an der Universität des Saarlandes**

Vom 28. Mai 2014

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 1666 zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 331), § 11 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2011 (Amtsbl. S. 172) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Universität des Saarlandes im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 4 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, soweit in der Vergabeverordnung Saarland keine besondere Regelung getroffen ist.

**§ 2
Auswahlkriterien**

(1) Die Universität vergibt die Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 1 nach folgenden Kriterien:

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen/Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll oder
6. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation gemäß Nummer 1 maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(2) In postgradualen Studiengängen, konsekutiven Master-Studiengängen und in internationalen Studiengängen, insbesondere in Kooperation mit ausländischen Hochschulen, kann von den Regelungen des Absatzes 1 abgewichen werden. In postgradualen Studiengängen und konsekutiven Master-Studiengängen ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses besonders zu berücksichtigen. In 2-Fächer-Masterstudiengängen kann insbesondere auf die Note des Hauptfachs abgestellt werden.

§ 3

Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten schlagen dem Präsidium die Auswahlkriterien gemäß § 2 vor. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls gemäß § 7 auch die Beauftragung der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Über den Vorschlag entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Senats.

(2) Die Mitteilung der Auswahlkriterien muss bis zum 15. April für das darauf folgende Sommersemester und bis zum 17. Februar für das darauf folgende Wintersemester an das Präsidium erfolgen. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein Vorschlag vor, entscheidet das Präsidium.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird grundsätzlich von Auswahlkommissionen durchgeführt, die auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten eingesetzt werden. Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus mindestens zwei Professorinnen/ Professoren. Bei einer Auswahlentscheidung allein nach dem Grad der Qualifikation bedarf es keiner Bestellung einer Auswahlkommission.

(2) Auf Vorschlag der zuständigen Fakultät können mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 3 festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten mit.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Wartezeit nach Artikel 10 des Staatsvertrages. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Entscheidung des Präsidiums

(1) Die endgültige Auswahlentscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage der von der Auswahlkommission gemäß § 4 Abs. 3 erstellten Rangliste.

(2) Die Auswahlkriterien für die Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die Auswahlkriterien für die postgradualen Studiengänge und konsekutiven Master-Studiengänge sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(4) Die Auswahlkriterien für die internationalen Studiengänge sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 6

Bescheidung der Studienbewerberinnen/Studienbewerber

Die Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die nach den vorstehenden Vorschriften von der Universität ausgewählt worden sind, werden zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Universität einen Ablehnungsbescheid, der sich allein auf das Hochschulauswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages bezieht. Die Bescheide werden von der Universität oder auf Grund einer Entscheidung des Präsidiums von der Stiftung erteilt. Ein Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnungsbescheide findet nicht statt.

§ 7

Auswahlverfahren durch die Stiftung im Auftrag der Universität

(1) Die Universität kann die Stiftung beauftragen, im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach den Regelungen der Absätze 2 und 3 vorzunehmen.

(2) Die Auswahl durch die Stiftung wird für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgenommen.

(3) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Wartezeit nach Artikel 10 des Staatsvertrages.

(4) Die Stiftung wird beauftragt, die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der Universität zu erlassen und an die Studienbewerberinnen/Studienbewerber zu versenden. Ein Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnungsbescheide findet nicht statt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. Juni 2014



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage 1
Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 2

§ 1

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb zentraler Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird unbeschadet des § 2 eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.

§ 2

Für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement wird die Auswahl wie folgt vorgenommen:

Aus dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und dem Ergebnis der Eignungsprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote berechnet sich zu 60% aus der Durchschnittsnote und zu 40% aus dem Ergebnis der Eignungsprüfung. Mit der Gesamtnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt.

Anlage 2
Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 3

§ 1

(1) Für postgraduale Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge wird unbeschadet der §§ 2 bis 8 eine Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorgenommen.

(2) Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich, soweit in § 2 nicht abweichend geregelt, nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.“

§ 2

(1) Für den **Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Als Basis für das Ranking der Bewerber/Bewerberinnen wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, i.d.R. die Bachelornote, zugrunde gelegt. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. August, Studienbeginn zum Sommersemester: 15. Februar) vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens 1 Semester Länge kann die Bachelor-Note verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein

weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin eine Notenverbesserung gewähren, wenn Leistungsbeeinträchtigungen vorliegen, die das Erreichen einer ausreichend guten Durchschnittsnote im relevanten grundständigen Studiengang verhindert haben bzw. eine schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen wird, die die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme des Studiums notwendig macht (Härtefallregelung). Der Nachweis erfolgt durch universitäre und fachärztliche Gutachten, die Gründe und die Auswirkungen der Gründe belegen müssen. Über Bewilligung des Antrags und Höhe der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

(1) Für den **Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften** richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerber/Studienbewerberinnen teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerber/Bewerberinnen beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

(1) Für den **Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften** richtet sich die Auswahl nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Am Auswahlverfahren können alle Studienbewerber/Studienbewerberinnen teilnehmen, die zum Bewerbungsschluss (31. Juli bei Studienbeginn zum Wintersemester) mindestens 150 CP nachweisen können. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Im Rahmen einer Härtefallregelung können auf Antrag der Bewerber/die Bewerberin beim Prüfungsausschuss bis zu 3 % der Studienplätze über eine Härtefallquote vergeben werden, wenn eine außergewöhnliche Härte besteht. Eine außergewöhnliche Härte besteht, wenn in der eigenen Person liegende soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen. Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

- (1) Für den **postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“** wird die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.
- (2) Bei gleicher Qualifikation von Bewerbern/Bewerberinnen aus verschiedenen Ländern wird dem Bewerber oder der Bewerberin der Vorrang gegeben, dessen/deren Land im Vergleich zu den Nationen der anderen Bewerber/Bewerberinnen unterrepräsentiert ist.
- (3) Bei mehreren Bewerbungen aus demselben Land bestimmt sich die Rangfolge wiederum nach dem Grad der Qualifikation.

§ 6

- (1) Für den **Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre** wird die Auswahl unter den zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen im Hinblick auf den quantitativen und forschungsorientierten Charakter des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wie folgt vorgenommen: Aus der Note des Bachelor-Abschlusses in Betriebswirtschaftslehre der Universität des Saarlandes oder eines vergleichbaren Abschlusses und den oberhalb von 12 CP erbrachten Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen wird eine Gesamtnote gebildet, indem jeder oberhalb von 12 CP erbrachte CP aus grundlegenden mathematischen und statistischen Leistungen die Abschlussnote um 0,1 verbessert. Weiterhin wird die Abschlussnote um 0,1 verbessert, wenn eine wissenschaftliche Seminararbeit absolviert wurde. Maximal kann die Abschlussnote um 0,9 verbessert werden. Mit der Gesamtnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt.
- (2) Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Abschluss-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote, korrigiert um bis dahin erbrachte Leistungen in grundlegenden mathematischen und statistischen Modulen oder im Rahmen einer Seminararbeit nach Absatz 1. Eine Verbesserung/Verschlechterung innerhalb der Rangfolge durch ein Nachreichen der endgültigen Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder erbrachter Leistungen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

§ 7

Für die **Master-Studiengänge „Economics, Finance and Philosophy“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Wirtschaft und Recht“** wird auf der Grundlage der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Rangfolge für die Auswahl der zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen gebildet. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Abschluss-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung dieser Gesamtnote durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note oder erbrachter Leistungen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

§ 8

- (1) Für den **Master-Studiengang Psychologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:
- (2) Grundlage für die Rangbildung der Bewerber/Bewerberinnen ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Das Auswahlverfahren für Bewerber/Bewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. Juli) vorgelegten vorläufigen

Durchschnittsnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen geänderter Durchschnittsnoten oder der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach dieser Frist ist ausgeschlossen.

(3) Im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung des Master-Studiengangs Psychologie wird eine Notenverbesserung um 0,3 Punkte nur gewährt, wenn sämtliche nachfolgend aufgeführte psychologische Inhaltsbereiche mit der angegebenen Mindestzahl an Credit Points (CP) nachgewiesen werden können:

1. Allgemeine Psychologie (mit mindestens 8 CP);
2. Biologische Psychologie (mit mindestens 8 CP);
3. Differentielle Psychologie (mit mindestens 8 CP);
4. Entwicklungspsychologie (mit mindestens 8 CP);
5. Sozialpsychologie (mit mindestens 8 CP);
6. Klinische Psychologie (mit mindestens 8 CP);
7. Klinische Neuropsychologie (mit mindestens 8 CP);
8. Arbeits- und Organisationspsychologie (mit mindestens 4 CP) sowie
9. Pädagogische Psychologie (mit mindestens 4 CP).

Anlage 3

Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 4

§ 1

Für internationale Studiengänge wird im Rahmen der Hochschulauswahlquote gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.

§ 2

Für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ wird die Auswahl wie folgt vorgenommen:

(1) Die Studienplätze werden vergeben:

1. zu 40 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten und die das dritte Studienjahr der Licence de droit an einer französischen Partneruniversität fortsetzen wollen (Variante A),
2. zu 40 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes vorrangig das Ziel verfolgen, eine deutsche Berufsqualifikation zu erhalten (§ 5 DRiG) und sich dabei gleichzeitig im Laufe der ersten sechs Semester im französischen Recht fortbilden möchten (Variante B),
3. zu 20 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Saarland anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Qualifikation, die vorrangig das Ziel verfolgen, eine französische Berufsqualifikation zu erhalten, die sich dabei aber auch im deutschen Recht fortbilden möchten und die das dritte Studienjahr der Licence de droit - unabhängig von einem Partnerprogramm - an einer französischen Universität ihrer Wahl fortsetzen möchten (Variante C).

4. In einer Variante verfügbar gebliebene Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber der anderen Varianten vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der internationalen Hochschulkooperation von Partneruniversitäten vorgeschlagen wurden, erhalten innerhalb der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Quoten vorab einen Studienplatz. Die fristgerechte Bewerbung an der Partneruniversität gilt zugleich als fristgerechte Bewerbung an der Universität des Saarlandes.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der französischen und der deutschen Sprache nachweisen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich nach dem Grad der allgemeinen Qualifikation in Verbindung mit dem Grad der Sprachkenntnisse in der Weise, dass der Grad der allgemeinen Qualifikation und der Grad der Sprachkenntnisse grundsätzlich gleich gewichtet werden.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Universität nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Hochschulen sind zu berücksichtigen.